

**Satzung  
der Kommunalservice Landkreis Börde AöR  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung  
(Abfallgebührensatzung – AGS) vom 23.09.2021**

**Präambel**

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Verwaltungsrat der Kommunalservice Landkreis Börde AöR in seiner Sitzung am 23.09.2021 die folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS) beschlossen:

**Allgemeines**

Für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Börde wurde zum 01.01.2017 im Wege einer Umwandlung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ des Landkreises gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Anstaltsgesetzes (AnstG) die Kommunalservice Landkreis Börde Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Der Landkreis Börde hat nach Maßgabe der Satzung des Landkreises über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“ (Unternehmenssatzung KsB AöR) der Anstalt die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 3 AbfG LSA im Gebiet des Landkreises Börde übertragen. Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR regelt die Abfallentsorgung durch Erlass entsprechender Satzungen für das Gebiet des Landkreises.

**I. ABSCHNITT  
Grundsatz der Gebührenstruktur und Gebührenpflicht**

**§ 1  
Grundsatz**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES) vom 23.09.2021 werden zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung Benutzungsgebühren erhoben. Zur Durchführung von Teilaufgaben kann sich die Kommunalservice Landkreis Börde AöR Dritter bedienen.

## § 2

### Gebührenmaßstab für Benutzungsgrund- und -mengengebühren

(1) Grundlagen der Gebührenbemessung sind:

- 1.1 bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Abfälle von Wohngrundstücken)
  - a) für die Benutzungsgrundgebühr die Anzahl der auf dem Grundstück meldepflichtig mit alleinigem oder Hauptwohnsitz erfassten Personen (Einwohner - EW),
  - b) für die Benutzungsmengengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 a) die Anzahl der Entleerungen der zum Zwecke der Entsorgung von Siedlungsabfällen bereitgestellten und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 der AES zugelassenen Restabfallbehälter sowie ihr Füllraum (einschließlich der Entleerungen von zum Zwecke der Entsorgung von Wertstoffen bereitgestellten, mit Siedlungsabfällen falsch befüllten Wertstoffbehältern nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 bis 11 der AES),
- 1.2 bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle) auf gewerblich und von Einrichtungen genutzten Grundstücken (Abfälle von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen)
  - a) für die Benutzungsgrundgebühr die nach Absatz 2 für das Grundstück bestimmte Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW),
  - b) für die Benutzungsmengengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 b) die bei der Anlieferung auf den Umladestationen der KommunalService Landkreis Börde AöR bestimmten Gewichte der in den nach § 18 Absatz 1 Ziffer 12 der AES zugelassenen „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystemen“ („MGB-Systeme“) - gesammelten Siedlungsabfälle,
  - c) für die Benutzungsmengengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 a) die Anzahl der Entleerungen der zum Zwecke der Entsorgung von Siedlungsabfällen bereitgestellten und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 der AES zugelassenen Restabfallbehälter sowie ihr Füllraum (einschließlich der Entleerungen von zum Zwecke der Entsorgung von Wertstoffen bereitgestellten, mit Siedlungsabfällen falsch befüllten Wertstoffbehältern nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 bis 11 der AES),
- 1.3 bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Restabfallsäcken die Anzahl der erworbenen und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 5 der AES zugelassenen Restabfallsäcke,
- 1.4 bei der Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken über Bioabfallbehälter:  
  
für die Benutzungsmengengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 c) die Anzahl der Entleerungen der zum Zwecke der Entsorgung von Bioabfällen bereitgestellten und nach § 18 Ziffer 7 bis 9 der AES zugelassenen Bioabfallbehälter sowie ihr Füllraum,

- 1.5 bei der Entsorgung von Bioabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen über Bioabfallbehälter:
- a) für die Benutzungsgrundgebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 c) die Anzahl der auf dem Grundstück bestimmte Anzahl der EGW,
  - b) für die Benutzungsmengengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 c) die Anzahl der Entleerungen der zum Zwecke der Entsorgung von Bioabfällen bereitgestellten und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 7 bis 9 der AES zugelassenen Bioabfallbehälter sowie ihr Füllraum,
- 1.6 bei der Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Bioabfallsäcken die Anzahl der erworbenen und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 der AES zugelassenen Bioabfallsäcke.

(2) Bestimmung der Anzahl der EGW

- 2.1 Die Anzahl der EGW im Sinne des Absatzes 1 Ziffern 1.2 a) und 1.5 a) wird wie folgt bestimmt:
- a) für Krankenhäuser, Entbindungsheime und ähnliche Einrichtungen:  
je 4 Betten = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
  - b) für Alten-, Pflege- und Kinderheime:  
je 2 Betten = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
  - c) für Schulen (einschließlich Schulturnhallen):  
je 10 Schüler = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
  - d) für Kindertagesstätten, Horte und ähnliche Einrichtungen:  
je 15 Kinder = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
  - e) für Unternehmen und Einrichtungen der Industrie, des Handwerks, des Handels, der Geldinstitute, freier Berufe und ähnliche Unternehmen und Einrichtungen, Verwaltungen:  
je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
  - f) für Camping- und Zeltplätze:  
je 4 Dauerplätze = 1 EGW plus je 10 Durchgangsplätze = 1 EGW,
  - g) für Ferienhaussiedlungen und ähnliche Einrichtungen:  
je 10 Betten = 1 EGW
  - h) für Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsbetriebe:  
je 4 Betten = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
  - i) für Gaststätten und Imbisse:  
je 15 Plätze = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,

- j) für Schwimmbäder, Friedhöfe, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser, Schützenheime, Vereinsheime, Sporthallen und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung sowie in Fällen, für die Buchstabe a) bis i) keine Regelung enthält:  
je Einrichtung = 1 EGW
- 2.2 Wenn sich bei der Ermittlung der EGW ein gebrochener Wert ergibt, wird kaufmännisch gerundet; es wird jedoch mindestens 1 EGW veranschlagt.
- 2.3 Als Beschäftigte gelten Selbstständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, Freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige. Teilzeitbeschäftigte werden als 0,5 Beschäftigte gerechnet.
- 2.4 Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte (Baustellen, Montage, landwirtschaftlich Beschäftigte) eingesetzt sind, bleiben außer Ansatz.
- 2.5 Stichtag für die Bestimmung nach den Ziffern 2.1 bis 2.4 ist zunächst der 1. Januar des jeweiligen Veranlagungsjahres bzw. bei Neuanmeldungen das Datum der Anmeldung. Die Bemessung bei Änderungen regelt § 7 AGS.
- (3) Als Wohngrundstücke gelten auch Grundstücke, die nachweislich nur an Wochenenden und in der Urlaubszeit genutzt werden und nicht als Hauptwohnsitz dienen, wie z. B. Wochenendgrundstücke oder Bungalows. Die Gebührenbemessung erfolgt abweichend von Absatz 1 Ziffer 1.1 a) mit einem EGW. Werden die Grundstücke nachweislich nur bis zu sechs Monaten genutzt, erfolgt die Veranlagung halbjährig. Bei einer Nutzung von mehr als sechs Monaten erfolgt die ganzjährige Veranlagung.

### § 3

#### Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung werden nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben. Eine Gesamtübersicht über die Benutzungsgrund- und Benutzungsmengengebühren ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- 1.1 Benutzungsgrundgebühren
- a) für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken in Höhe von jährlich:  
**36,36 € (Euro) je EW/EGW;**
- b) für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in Höhe von jährlich:  
**22,68 € (Euro) je EGW;**
- c) für die Entsorgung von Bioabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in Höhe von jährlich:  
**4,68 € (Euro) je EGW;**

1.2 Die Benutzungsmengengebühr

- a) für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“ beträgt:

Füllraum Restabfallbehälter	Euro pro Entleerung
60 Liter	<b>1,77 €</b>
120 Liter	<b>3,54 €</b>
240 Liter	<b>7,08 €</b>
1.100 Liter	<b>32,45 €</b>

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird die Mindestbenutzungsmengengebühr für die Entsorgung von 120 Liter Siedlungsabfall je EW/EGW und Jahr erhoben.

- b) für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystemen“ beträgt

**27,83 €** (Euro) je 100 kg Siedlungsabfälle;

- c) für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“ beträgt:

Füllraum Bioabfallbehälter	Euro pro Entleerung
60 Liter	<b>1,44 €</b>
120 Liter	<b>2,88 €</b>
240 Liter	<b>5,76 €</b>

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird die Mindestbenutzungsmengengebühr für die Entsorgung von 60 Liter Bioabfall je EW/EGW und Jahr erhoben.

- 1.3 Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Restabfallsäcken wird eine Gebühr erhoben in Höhe von

**1,77 €** (Euro) je Restabfallsack.

- 1.4 Für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Bioabfallsäcken wird eine Gebühr erhoben in Höhe von

**1,44 €** (Euro) je Bioabfallsack.

- 1.5 Für den Wechsel eines Restabfall- oder Bioabfall-Sammelbehälters nach § 18 Absatz 6 der AES wird eine Wechselgebühr in Höhe von

**16,00 €** (Euro) je Behälterwechsel erhoben.

Bei mehreren zu tauschenden Behältern pro Auftrag wird die Wechselgebühr nur einmalig erhoben. Gebührenfrei sind die Neuaufstellung bei Anmeldung und Abholung bei Abmeldung des Grundstücks, der Behälterwechsel bei Änderung der Anzahl der Personen sowie bei Tausch defekter Behälter. Der Wechsel des blauen Wertstoffbehälters (Papierbehälter) ist gebührenfrei.

- 1.6 Für die zusätzliche Gestellung eines Restabfall- oder Bioabfallsammelbehälters wird eine Gestellungsgebühr erhoben in Höhe von

**16,00 €** (Euro) für einen Behälter mit einem Volumen bis 240 l

**33,00 €** (Euro) für einen Behälter mit einem Volumen von 1.100 l.

Gebührenfrei ist die Neuaufstellung bei Anmeldung des Grundstücks und die zusätzliche Gestellung bei Änderung der Anzahl der Personen.

- 1.7 Für die Anlieferung an den Umladestationen sowie an den Kleinannahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR werden Gebühren entsprechend der Anlage 2 nach Art des Abfalls und nach seiner Menge (je nach Art des Abfalls nach Volumen, Stückzahl oder Gewicht – entsprechend Anlage 2) erhoben.

- 1.8 Für die Nutzung des Containerdienstes erhebt die Kommunalservice Landkreis Börde AöR Gebühren entsprechend der Anlagen als Pauschalgebühr je Vorgang (fünftägige Gestellung) sowie ggf. Zusatzgebühren für die verlängerte Gestellung je Tag zzgl. der Entsorgungsgebühr je Abfallmenge entsprechend Anlage 3 i.V.m. Anlage 2.

- 1.9 Sonderleistungsgebühren

- a) Für die Inanspruchnahme einer Sperrmüllabfuhr als Expressabholung wird eine Sonderleistungsgebühr (Expresszuschlag) in Höhe von 40,00 € pro Vorgang erhoben. Der Expresszuschlag beinhaltet die Kosten für die An- und Abfahrt.
- b) Für die zusätzliche Abholung von Sperrabfällen (ab der jeweils dritten Abholung von Sperrabfällen im Kalenderjahr) wird eine Sonderleistungsgebühr in Höhe von 56,00 € pro Vorgang erhoben. Die Gebühr beinhaltet die Kosten der Entsorgung und die Kosten für die An- und Abfahrt. Die Gebühr für zusätzliche Abholung gilt ferner für die Abfuhr von Altmetall von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen sowie in den Fällen der Mengen-, Maß- bzw. Gewichtsüberschreitung bei der Abfuhr von Altmetall, Sperrmüll und sperrigen Gartenabfällen.
- c) Für die Inanspruchnahme einer E-Geräte-Abfuhr als Expressabholung wird eine Sonderleistungsgebühr (Expresszuschlag) in Höhe von 30,00 € pro Vorgang erhoben. Der Expresszuschlag beinhaltet die Kosten für die An- und Abfahrt.
- d) Für die zusätzliche Abholung von E-Geräten (ab der jeweils dritten Abholung von Sperrabfällen im Kalenderjahr) wird eine Sonderleistungsgebühr in Höhe von 13,00 € pro Vorgang erhoben. Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die An- und Abfahrt.

- e) Für die Gestellung und Entleerung von nach § 18 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 zugelassenen Abfallbehältern auf Baustellen, Veranstaltungen in ähnlichen, nicht von § 2 Abs. 2 Ziff. 2.1 erfassten Fällen wird eine Veranstaltungsgrundgebühr je Veranstaltung/Baustelle i.H.v. 22,68 € und eine Veranstaltungsleerungsgebühr in folgender Höhe erhoben:

Füllraum Behälter	Euro pro Entleerung
60 Liter	<b>1,93 €</b>
120 Liter	<b>3,87 €</b>
240 Liter	<b>7,75 €</b>
1.100 Liter	<b>35,52 €</b>

- (2) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.1 a) für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken umfasst folgende fixe Kosten (Vorhaltekosten) der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung:

1. anteilige Verwaltungskosten einschließlich der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit,
2. anteilige Kosten der Sammlung von sonstigem Hausmüll (Restabfall) und Bioabfällen im „Behälter-Identifikationssystem“,
3. anteilige Kosten für die Entsorgung von Bauabfällen aus privaten Haushaltungen und Sperrabfällen
4. anteilige Kosten der Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen, Grünabfällen, Papier, Pappe und Kartonage,
5. anteilige Kosten der Sammlung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
6. anteilige Kosten der Betreibung der Umladestationen
7. anteilige Kosten der Betreibung der Kleinannahmestellen.

- (3) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.1 b) für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und Einrichtungen umfasst folgende fixe Kosten (Vorhaltekosten) der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung:

1. anteilige Verwaltungskosten einschließlich der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit,
2. anteilige Kosten der Sammlung von gewerblichem Siedlungsabfall (Restabfall) im „Behälter-Identifikationssystem“,
3. anteilige Kosten der Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen, Papier, Pappe und Kartonage und Sperrmüll,
4. anteilige Kosten der Sammlung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
5. anteilige Kosten der Betreibung der Umladestationen

- (4) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.1 c) umfasst die anteiligen fixen Kosten der Erfassung von Bioabfällen.

- (5) Die Benutzungsmengengebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.2 a) umfasst die anteiligen variablen Kosten für die Entsorgung von Bauabfällen aus privaten Haushaltungen, Sperrabfällen, Bioabfällen, anteilige Kosten der Betreuung der Umladestationen sowie die Kosten der Abfallbehandlung der Siedlungsabfälle einschließlich Transport.
- (6) Die Benutzungsmengengebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.2 b) umfasst die Kosten der Erfassung und Entsorgung von gewerblichem Siedlungsabfall im „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystem“ („MGB-System“).
- (7) Die Benutzungsmengengebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.2 c) umfasst die anteiligen Kosten der Erfassung von Bioabfällen sowie die Bioabfallverwertungskosten.
- (8) Die Gebühren für den Containerdienst umfassen die Kosten der Containerbereitstellung und der Sammlung der Abfälle. Zusätzlich hierzu werden Anliefergebühren gem. Anlage 3 i.V.m. Anlage 2 erhoben.
- (9) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen umfassen die Kosten der Erfassung und Entsorgung der angenommenen Abfälle sowie die anteiligen Kosten der Betreuung der Umladestationen einschließlich ihrer jeweiligen Kleinannahmestellen.

#### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, ist Gebührensschuldner der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks, daneben die sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten sowie bei gewerblich genutzten Grundstücken und Einrichtungen daneben auch der Nutzer. Soweit weder der Eigentümer noch der dinglich Berechtigte im Sinne der vorgenannten Regelung ermittelt werden kann, ist derjenige Gebührensschuldner, der zum Zeitpunkt des Anschlusses unmittelbarer Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Dasselbe gilt, wenn weder der Aufenthalt des Eigentümers noch des dinglich Berechtigten ermittelt werden kann. Nicht ermittelt werden kann die Person oder der Aufenthalt des Eigentümers bzw. dinglich Berechtigten, wenn weder die Einsicht in das Grundbuch und in die Grundakte, noch eine Erbscheinanfrage beim Nachlassgericht, noch eine Auskunftsanfrage beim zuständigen Einwohnermeldeamt zum Ergebnis geführt haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenpflicht wird durch privatrechtliche Vereinbarungen nicht berührt.
- (3) Bei Erwerb von Restabfall- bzw. Bioabfallsäcken ist abweichend von Absatz 1 der Erwerber Gebührensschuldner.
- (4) Bei der Anlieferung an den Umladestationen und den Kleinannahmestellen ist abweichend von Absatz 1 derjenige Gebührensschuldner, auf dessen Veranlassung die Anlieferung erfolgt.
- (5) Bei Nutzung des Containerdienstes ist abweichend von den vorstehenden Absätzen der Auftraggeber Gebührensschuldner der Gebühren nach Anlage 3 (einschließlich der Gebühr für die Anlieferung von Abfällen).
- (6) Bei Inanspruchnahme der Sonderleistungen Expressabholung/zusätzliche Abholung von Sperrmüll ist – abweichend von Abs. 1 – derjenige Gebührensschuldner, der die Abholung beantragt.
- (7) Bei Veranstaltungen/Baustellen ist – abweichend von Abs. 1 – derjenige Gebührensschuldner, der die Behältergestellung beantragt.

## § 5

### **Entstehen und Ende der Gebührenpflicht für Benutzungsgrund- und -mengen- gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgrundgebühren entsteht jeweils mit dem 1. des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung für die jeweilige Abfallart (Abfälle von Wohngrundstücken bzw. Abfälle von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen bzw. Bioabfälle von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen) erfolgt. Der Anschluss erfolgt mit der erstmaligen Gestellung der entsprechenden Sammelbehälter nach § 18 der AES. Beginnt der Anschluss erst nach dem 15. eines Monats, entsteht die Gebührenpflicht vom 1. des Folgemonats an.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss für die jeweilige Abfallart entfällt. Der Anschluss entfällt nicht mit Abholung der Behälter, sondern bereits mit Erlöschen des Anschluss- und Benutzungszwanges, vorausgesetzt vorhandene Behälter wurden darüber hinaus nicht genutzt, sonst mit letztmaliger Benutzung der vorhandenen Behälter.

## § 6

### **Entstehung, Festsetzung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren, Anrechnung**

- (1) Die Benutzungsgrund- und -mengengebühren entstehen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, bei vorzeitigem Enden des Anschlusses des Grundstücks an die Abfallentsorgung mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss endet. Die Wechselgebühr und die Gestellungsgebühr entstehen mit dem auf den Tag des Wechsels bzw. der Gestellung folgenden Tag. Die Gebühren nach Satz 1 und 2 werden wie folgt in einem Jahresbescheid gemäß Abs. 2 festgesetzt:
  - 1.1 die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken:

Anzahl der EW/EGW gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1.1 a) bzw. Absatz 3 dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.1 a) dieser Satzung;
  - 1.2 die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen:

Anzahl der EGW gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1.2 a) dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.1 b) dieser Satzung;
  - 1.3 die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen:

Anzahl der EGW gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1.2 a) dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.1 c) dieser Satzung;
  - 1.4 die Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“:

Anzahl der durch das „Behälter-Identifikationssystem“ jährlich erfassten Entleerungen der verwendeten Restabfallbehälter multipliziert mit den dem Füllraum der verwendeten Restabfallbehälter entsprechenden Gebührensätzen

gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.2 a) dieser Satzung, jedoch mindestens eine Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von 120 Liter Siedlungsabfall je EW/EGW und Jahr;

- 1.5 die Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystemen“:

jährliche Summe des bei Anlieferung auf den Umladestationen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR bestimmten Gewichts der in den Erfassungssystemen gesammelten Siedlungsabfälle multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.2 b) dieser Satzung;

- 1.6 die Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“:

Anzahl der durch das „Behälter-Identifikationssystem“ jährlich erfassten Entleerungen der verwendeten Bioabfallbehälter multipliziert mit den dem Füllraum der verwendeten Bioabfallbehälter entsprechenden Gebührensätzen gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.2 c) dieser Satzung, jedoch mindestens eine Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von 60 Liter Bioabfall je EW/EGW und Jahr;

- 1.7 die Wechselgebühr für einen beantragten Wechsel von Rest- und Bioabfallbehältern, ausgenommen Neuaufstellung bei Anmeldung und Abholung bei Abmeldung des Grundstücks, Änderung der Anzahl der Personen sowie bei Tausch defekter Behälter:

Anzahl der beantragten und durchgeführten Wechsel im Kalenderjahr multipliziert mit dem Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.5; hierzu zählen auch beantragte Wechsel, die vor Ort durch Verschulden des Antragstellers nicht durchgeführt werden konnten;

- 1.8 die Gestellungsgebühr für die Gestellung zusätzlicher Restabfall- oder Bioabfall-Behälter ausgenommen Neuaufstellung bei Anmeldung des Grundstücks und zusätzliche Gestellung bei Änderung der Anzahl der Personen:

Anzahl der beantragten und durchgeführten Wechsel im Kalenderjahr multipliziert mit dem Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.6; hierzu zählen auch beantragte Gestellungen, die vor Ort durch Verschulden des Antragstellers nicht durchgeführt werden konnten;

- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) mit Gebührenbescheid festgesetzt, die Gebühren nach Abs. 8 S. 2, Abs. 9 -11 jeweils nach erbrachter Leistung. Sie sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (3) Dient das Grundstück eines Gebührenpflichtigen zugleich als Wohngrundstück und als gewerblich oder mit Einrichtungen genutztes Grundstück, erfolgt die Festsetzung von Nutzungsgrund- und -mengengebühren gesondert nach Absatz 1 Ziffer 1.1 einerseits und nach Absatz 1 Ziffer 1.2. andererseits.

- (4) Für den Erhebungszeitraum erfolgt die Veranlagung zu Vorauszahlungen in halbjährlichen Teilbeträgen auf der Grundlage der zum 31.12. des vorangegangenen Jahres festgestellten, für die Gebührenfestsetzung nach Absatz 1 maßgeblichen Daten über den Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Vorausveranlagung). Sofern die nach Absatz 1 Ziffer 1.4 und 1.6 dieser Satzung maßgeblichen Daten über die Anzahl der erfassten Entleerungen nicht für die gesamte Dauer des vorangegangenen Jahres festgestellt sind, erfolgt die Vorausveranlagung entsprechend der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen auf der Grundlage von 12 Entleerungen des am 31.12. festgestellten Sammelbehälters. Ergeben sich bei der endgültigen Festsetzung (Endveranlagung), Änderungen gegenüber den bei Festsetzung der Vorauszahlungen maßgeblichen Daten, werden Erstattungen mit dem ersten Teilbetrag der Vorauszahlung für das auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr verrechnet, Nachzahlungen sind zum 1. April des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres fällig.
- (5) Abweichend von Absatz 4 werden Vorauszahlungen für die Benutzungsmengengebühren nach Absatz 1 Ziffer 1.5 vierteljährlich festgesetzt. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (6) Die Vorauszahlung wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Abweichend von Satz 1 werden nach Absatz 5 festgesetzte Benutzungsmengengebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Fälligkeit festgelegt werden. Im Übrigen wird die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von Rest- und Bioabfallsäcken aus Abfallsäcken (60 Liter) entsteht mit dem Erwerb und ist mit Erwerb fällig.
- (8) Die Gebühren für die Anlieferung an den Umladestationen und den Kleinannahmestellen entstehen mit Annahme der Abfälle und werden bei nicht registrierten Unternehmen mit Annahme sofort fällig (Barzahlung). Bei registrierten Unternehmen (Erstellung und Übersendung eines Bescheides) werden die Gebühren, soweit keine andere Fälligkeit gesetzt wurde, sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (9) Die Gebühren für die Nutzung des Containerdienstes entstehen wie folgt: die Pauschalgebühr mit Gestellung des Containers, die Zusatzgebühr bei verlängerter Gestellung je Tag der Verlängerung und die Entsorgungsgebühr mit der Abholung der Abfälle. Sie werden per Gebührenbescheid festgesetzt und, soweit keine andere Fälligkeit festgesetzt wurde, sofort nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (10) Die Sonderleistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.9 entstehen mit der Abholung der Abfälle. Sie werden per Gebührenbescheid festgesetzt und sofort nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (11) Die Veranstaltungsgrundgebühr entsteht mit Gestellung des/der Abfallbehälter, die Veranstaltungsleerungsgebühren jeweils mit der Leerung. Sie werden per Gebührenbescheid festgesetzt und sofort nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (12) Ist der Gebührenschuldner aus mehreren Gebührenschuldverhältnissen zur Zahlung von Gebühren verpflichtet, werden, soweit der Gebührenschuldner nichts anderes bestimmt, Zahlungen des Gebührenschuldners zunächst auf die Zahlungsverpflichtungen aus älteren Gebührenschuldverhältnissen, bei gleich alten Gebührenschuldverhältnissen auf jede Gebührenschuld gleichmäßig verteilt, angerechnet.

**§ 7**  
**Änderung der Gebührenfestsetzung,**  
**Umlegung als Anteilsbetrag**

- (1) Entfallen oder ändern sich die Voraussetzungen für die Erhebung von Gebühren während des Erhebungszeitraums, wird der Gebührenbescheid von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen aufgehoben oder geändert. Der Antrag kann nur schriftlich oder zur Niederschrift während der Öffnungszeiten gestellt werden. Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen.
- (2) Für die Änderungen nach Absatz 1 gelten folgende Regelungen:
  - 2.1 Änderungen, die sich aus der Veränderung der Anzahl oder des Füllraums der Sammelbehälter ergeben, werden zu dem auf den Tag der Auslieferung bzw. Abholung folgenden Tag wirksam.
  - 2.2 Änderungen, die sich aus einer Veränderung der Anzahl der EW oder EGW ergeben, werden wie folgt wirksam:
    - a) Änderungen im laufenden Veranlagungsjahr, die bis zum 31.12. des Veranlagungsjahres angezeigt werden - zum 1. des auf die Änderung folgenden Monats,
    - b) Änderungen, die nach Ablauf des Veranlagungsjahres angezeigt werden – rückwirkend zum 01.01. des Jahres, in dem die Änderung angezeigt wird.
  - 2.3 Änderungen, die sich aus dem Erlöschen der Anschluss- und Benutzungspflicht durch Todesfall ergeben, werden zum ersten des auf das Datum der Sterbeurkunde folgenden Monats wirksam.
  - 2.4 Änderungen, die sich aus der Beendigung der Nutzung eines Grundstückes für gewerbliche Zwecke oder für Einrichtungen ergeben, werden mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Beendigung stattgefunden hat. Die Nutzung eines Grundstückes für gewerbliche Zwecke gilt mit dem Tag der Gewerbeabmeldung als beendet.
  - 2.5 Änderungen im Sinne von 2.3 und 2.4 sind gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 4b KAG-LSA maximal für vier Jahre rückwirkend möglich.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührenschuldners mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Gebührenschuldners.
- (4) Personen, die sich nachweislich ununterbrochen und mindestens ein Jahr nicht an ihrem Hauptwohnsitz aufhalten, können auf schriftlichen Antrag von der Abfallentsorgungsgebühr befreit werden. Die Befreiung soll ein Jahr nicht überschreiten. Gleiches gilt für Personen, die sich nachweislich in Langzeitpflege befinden, bei denen eine Ummeldung des Hauptwohnsitzes nach § 32 Bundesmeldegesetz (BMB) aber nicht nötig bzw. möglich ist.
- (5) Doppelveranlagungen innerhalb des Landkreises Börde sollen vermieden werden. Der betroffene Gebührenpflichtige kann in diesem Fall die Änderung der Veranlagung mit entsprechendem Nachweis beantragen. Eine Änderung der Doppelveranlagung ist nur zum 01.01. des Vorjahresveranlagungszeitraum rückwirkend möglich.

## **§ 8**

### **Gebühren bei Unterbrechung der Abfuhr**

Bei der vorübergehenden Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlicher Verfügung, bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder aus anderen zwingenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Das gleiche gilt, wenn die Kommunalservice Landkreis Börde AöR aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Abfuhr durchzuführen. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf schriftlichen Antrag erlassen.

## **§ 9**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Der Kommunalservice Landkreis Börde AöR ist innerhalb eines Monats jede Änderung der für die Gebührenfestsetzung nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung maßgeblichen Daten schriftlich anzuzeigen. Insbesondere ist jeder Wechsel in der Person des Gebührenschuldners anzuzeigen. Der Gebührenschuldner hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- (2) Zur Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 ist der Gebührenschuldner verpflichtet. Zur Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner verpflichtet; wird die Anzeige des Wechsels von beiden unterlassen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR entfallen. Die dabei entstehenden Verwaltungskosten sind gesamtschuldnerisch zu tragen.

## **§ 10**

### **Stundung und Erlass von Gebühren**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Gebühr kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist.
- (3) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Kommunalservice Landkreis Börde AöR.

## **II. ABSCHNITT**

### **Aufgabenbeauftragung, Ordnungswidrigkeiten, Sprachliche Gleichstellung, In-Kraft-Treten**

## **§ 11**

### **Aufgabenbeauftragung**

Im Rahmen der Gebührenerhebung beauftragt die Kommunalservice Landkreis Börde AöR Dritte mit dem Druck, der Kuvertierung und dem Versand der Gebührenbescheide.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Absatz 2 Ziffer 2 des KAG-LSA.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Absatz 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € (Euro) geahndet werden.

## **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

## **§ 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS) vom 28.02.2019 außer Kraft.

Kommunalservice Landkreis Börde AöR

Wolmirstedt, den 23.09.2021



Dr. Denis Gruber  
Kaufmännischer Vorstand



Matthias Voigt  
Technischer Vorstand

Anlagen:

Anlage 1 - Übersicht Benutzungsgebühren

Anlage 2 - Gebühren für die Anlieferung an den Umladestationen sowie an den Kleinannahmestellen

Anlage 3 - Gebühren zur Containernutzung

**Anlage 1: Übersicht Benutzungsgebühren**Benutzungsgrundgebühren

Art	Gebührensatz	Maßstab
Grundgebühr Wohngrundstücke	36,36 €	je EW und a
Grundgebühr Gewerbe	22,68 €	je EGW und a
Biogrundgebühr Gewerbe	4,68 €	je EGW und a

Benutzungsmengengebühren

Art	Menge	Gebührensatz	Maßstab
Restabfall	60 l	1,77 €	je Entleerung
	120 l	3,54 €	je Entleerung
	240 l	7,08 €	je Entleerung
	1.100 l	32,45 €	je Entleerung
Mindestmenge Restabfall	120 l	3,54 €	je EW/EGW und a

Bioabfall	60 l	1,44 €	je Entleerung
	120 l	2,88 €	je Entleerung
	240 l	5,76 €	je Entleerung
Mindestmenge Bioabfall	60 l	1,44 €	je EW/EGW und a

MGB-System	100 kg	27,83 €	je 100 kg
------------	--------	---------	-----------

Gebühren für den Erwerb von Abfallsäcken

Art	Menge	Gebührensatz	Maßstab
Restabfall	60 l	1,77 €	je Sack
Bioabfall	60 l	1,44 €	je Sack

Wechselgebühr

Maßstab	Gebührensatz
Je Behälterwechsel	16,00 €

Gestellungsgebühr

Maßstab	Gebührensatz
Je Gestellung	
- eines Behälters mit einem Volumen bis 240 l	16,00 €
- je eines Behälters mit einem Volumen bis 1.100 l	33,00 €

## Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung an den Umladestationen sowie an den Kleinannahmestellen

### I. Gebührensätze für Kleinanlieferer

AVV-Nr.	Abfallart	Anlieferungsvolumen				
		bis 2,00 m <sup>3</sup> "großer Anhänger"	bis 1,00 m <sup>3</sup> "mittlerer Anhänger"	bis 0,50 m <sup>3</sup> "kleiner An- hänger"	bis 0,25 m <sup>3</sup> "Koffer- raum"	bis 0,03 m <sup>3</sup> "Kleinst- mengen"
verschiedene	Papier / Pappe / Schrott / Metalle / E-Geräte / Bekleidung	gebührenfrei				
2002015	Grünabfälle (Ast- und Hecken-schnitt) aus Privathaushalten	gebührenfrei				
200201	Grünabfälle (Rasen, Laub, Blumen...)	17,00 €	10,00 €	6,00 €	3,50 €	1,00 €
200301	gemischte Siedlungsabfälle und ähnliche Abfälle	37,00 €	21,00 €	12,00 €	6,50 €	2,00 €
200307G	Sperrmüll aus Gewerbe	33,00 €	19,00 €	11,00 €	6,00 €	2,00 €
200307P	Sperrmüll aus Privathaushalten	gebührenfrei				
170107	Bauschutt (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen ...)	nur Verwertung	12,00 €	7,00 €	4,00 €	1,00 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	37,00 €	21,00 €	12,00 €	6,50 €	2,00 €
170101	Gasbeton	nur Verwertung	21,50 €	12,00 €	6,50 €	2,00 €
200202	Boden und Steine / Bodenaushub	nur Verwertung	17,50 €	10,00 €	5,50 €	1,50 €
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	nur Verwertung	30,00 €	17,00 €	9,00 €	3,00 €
170201	Holz	22,50 €	13,00 €	7,50 €	4,00 €	1,00 €

## II. Gebührensätze für Kleinanlieferer – Stückgutspezifisch

AVV-Nr.	Abfallart (Stückgut)	Stückgutspezifische Gebühren	
		Art des angelieferten Abfalls	Gebühr pro Stück
200140	Gasflaschen / Feuerlö- scher	(mit offenem oder ohne Ventil)	3,00 €
	BigBag - Asbestplat- tensack	(zur Überlassung von Wellas- bestplatten)	12,00 €
	BigBag 1 cbm	(Maße 90 * 90 * 110cm)	8,00 €
160103	Altreifen	Pkw-Reifen ohne Felge	3,00 €
160103	Altreifen	Pkw-Reifen mit Felge	5,00 €
160103	Altreifen	Lkw-Reifen ohne Felge (nur Elbeu und Wanzleben)	12,00 €
160103	Altreifen	Traktorreifen ohne Felge (nur Elbeu und Wanzleben)	30,00 €
160601*	Kfz-Batterie	Kfz-Batterie	2,00 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Tür unlackiert	6,50 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Badewanne / Duschtasse	12,00 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Dusch- / Wannenträger	12,00 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Rollläden	4,00 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Kunststofftank > 1.000l restent- leert und zerschnitten	12,00 €
170107	Bauschutt (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen...)	Toilettenbecken / Waschbecken	4,00 €

Die mit \* gekennzeichneten Abfälle sind nach Artikel 1 § 3 (1) des europäischen Abfallverzeichnisses gefährliche Abfälle.

## III. Gebührensätze für Direktanlieferer

AVV-Nr.	Abfallart	Gebühr je Tonne	Anlieferung möglich in	
			ULS WMS	ULS WZL
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	125,29 €	x	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	125,29 €	x	x
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	125,29 €	x	x
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	125,29 €	x	x
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	125,29 €		x
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	125,29 €		x
07 02 99	Industriegummi (Abfälle a. n. g.)	125,29 €	x	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	125,29 €	x	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	125,29 €	x	x
10 11 03	Glasfaserabfälle	125,29 €	x	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	125,29 €	x	x
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	125,29 €	x	x
15 01 05	Verbundverpackungen	125,29 €		x
15 01 06	gem. Verpackungen	125,29 €		x
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	125,29 €	x	x
16 01 03	Altreifen	207,60 €	x	x
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	35,09 €	x	
17 02 01	Abbruchholz	74,84 €	x	
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	120,91 €		
17 03 03*- MA	Dachpappe mit Anhaftungen	611,95 €	x	x
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	35,09 €		x

Die mit \* gekennzeichneten Abfälle sind nach Artikel 1 § 3 (1) des europäischen Abfallverzeichnis gefährliche Abfälle.

AVV-Nr.	Abfallart	Gebühr je Tonne	Anlieferung möglich in	
			ULS WMS	ULS WZL
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	239,38 €	x	x
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	221,38 €	x	x
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	168,05 €	x	x
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	93,48 €	x	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	125,29 €	x	x
18 01 01	spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	125,29 €	x	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	125,29 €	x	
18 02 01	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	125,29 €	x	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	125,29 €	x	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	125,29 €		x
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	125,29 €	x	x
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	125,29 €	x	x
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	125,29 €	x	x
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	125,29 €	x	x
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	125,29 €	x	x
19 12 01	Papier und Pappe	0,00 €		x
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	125,29 €		x

Die mit \* gekennzeichneten Abfälle sind nach Artikel 1 § 3 (1) des europäischen Abfallverzeichnis gefährliche Abfälle.

AVV-Nr.	Abfallart	Gebühr je Tonne	Anlieferung möglich in	
			ULS WMS	ULS WZL
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	125,29 €	x	x
20 01 01	Papier und Pappe	0,00 €	x	x
20 01 02	Glas	0,00 €		x
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	72,36 €	x	x
20 01 10	Bekleidung	0,00 €	x	x
20 01 11	Textilien	0,00 €	x	x
20 01 25	Speiseöle und -fette	125,29 €	x	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 02 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	0,00 €	x	x
20 01 39	Kunststoffe	0,00 €		x
20 01 40	Metalle	0,00 €		x
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	125,29 €	x	
20 02 01	Grünabfälle (Ast- und Hecken-schnitt) aus Privathaushalten	0,00 €	x	x
20 02 01 G	Grünabfälle (Rasen, Laub, Blumen...) aus Gewerbe	72,36 €	x	x
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	125,29 €	x	x
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	125,29 €	x	x
20 03 02	Marktabfälle	125,29 €	x	x
20 03 03	Straßenkehrsicht	125,29 €	x	x
20 03 07 P	Sperrmüll aus Privathaushalte	0,00 €	x	x
20 03 07 G	Sperrmüll aus Gewerbe	125,29 €	x	x
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	125,29 €	x	x

Die mit \* gekennzeichneten Abfälle sind nach Artikel 1 § 3 (1) des europäischen Abfallverzeichnisses gefährliche Abfälle.

**Anlage 3: Gebühren zur Containernutzung**

Art der Gebühr	Maßstab	Zusatztag Container	Abroll- container 12-40 m <sup>3</sup>	Absetz- container 3-10 m <sup>3</sup>	Container Multicar 2-2,5 m <sup>3</sup>
Pauschalgebühr für 5-tägige Stellung Container	je Vorgang		177,00 €	96,50 €	78,00 €
Zusatzgebühr für verlängerte Containerstellzeit	pro Tag	2,50 €			
Gebühr für Entsorgung über Umladestation KsB	je angelieferter Menge, entspr. Anlage 2	je Abfallart verschieden, entspr. Anlage 2			